

**Mitteilungen der  
 Justus-Liebig-Universität Gießen**

**07.08.2008**

**6.00.00 Nr. 2**

Satzung zur Vergabe der Mittel nach dem Gesetz zur Verbesserung  
 der Qualität der Studienbedingungen

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>	<i>Inkrafttreten</i>
<i>Satzung</i>	Präsidium: 09.07.2008	HMWK: 18.07.2008	07.08.2008
<i>1. Änderungsbeschluss</i>	Präsidium: 29.01.2009	HMWK: 30.03.2009	01.04.2009

**Satzung  
 des Präsidiums der Justus-Liebig-Universität  
 zur  
 Vergabe der Mittel nach dem Gesetz  
 zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und  
 der Lehre an hessischen Hochschulen  
 (Vergabesatzung)**

**vom 09. Juli 2008**

Aufgrund von § 1 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen vom 18. Juni 2008 in Verbindung mit § 42 Absatz 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 28. September 2007 hat das Präsidium der Justus-Liebig Universität Gießen (JLU) am 09. Juli 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

**Abschnitt I: Grundsätze**

**§ 1**

(1) Die Mittel, die die JLU aufgrund von § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen erhält, werden aufgrund dieser Satzung innerhalb der Hochschule verteilt. Sie dürfen nur gemäß den gesetzlichen Vorgaben und nach Maßgabe dieser Satzung verwendet werden.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 werden durch Beschluss des Präsidiums aufgeteilt und dezentral direkt den Fachbereichen und dem Zentrum für Philosophie und Grundlagen der Wissenschaft sowie zentral zugewiesen.

(3) Die Verteilung der dezentralen Mittel an die einzelnen Fachbereiche und das Zentrum für Philosophie und Grundlagen der Wissenschaft erfolgt anteilig nach der Zahl der im vorangegangenen Semester eingeschriebenen Studierenden in der Regelstudienzeit.

(4) Werden zugewiesene Mittel nicht zeitnah zweckentsprechend verwendet, kann das Präsidium neu entscheiden.

## **Abschnitt II: Zentrale Mittelvergabe**

### **§ 2**

#### **Zentrale Vergabekommission**

(1) Die zentrale Vergabekommission unterbreitet dem Präsidium einen Vorschlag zur Vergabe der zentralen Mittel.

(2) Die zentrale Vergabekommission setzt sich zusammen aus

- dem für Studium und Lehre zuständigen Präsidiumsmitglied als Vorsitzende oder Vorsitzenden mit beratender Stimme,
- zwei vom Präsidium für zwei Jahre bestellten Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren,
- einer oder einem vom Präsidium für zwei Jahre bestellten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter,
- einer oder einem vom Präsidium für zwei Jahre bestellten technisch administrativen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter,
- vier von den studentischen Mitgliedern im Senat benannten Mitgliedern. Die Benennung erfolgt für jeweils ein Jahr in der Sitzung des Senates, in der die neu gewählten studentischen Vertreter erstmals teilnehmen.

Wiederholte Bestellungen und Benennungen sind möglich. Für die Mitglieder sind jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen oder zu benennen, die im Fall der Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes für dieses an den Sitzungen der Kommission teilnehmen. Scheidet ein Mitglied aus der Kommission aus, so rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter für den Rest der Amtszeit nach. Für diesen Zeitraum sind neue Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestellen oder zu benennen.

(3) Die Zusammensetzung der Kommission sollte die Vielfalt der Studienfächer an der JLU angemessen repräsentieren.

(4) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte der Kommission, lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese. Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Die Kommission entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

### **§ 3**

#### **Zentrales Vergabeverfahren**

(1) Anträge zur Vergabe der zentralen Mittel kann eine mit Studium oder Lehre befasste Einrichtung und jedes Mitglied der JLU an das Präsidium richten. Anträge einzelner Mitglieder bedürfen der befürwortenden Stellungnahme einer mit Studium oder Lehre befassten Einrichtung der JLU. Die Einzelheiten des Verfahrens gibt das Präsidium rechtzeitig bekannt.

(2) Die oder der Vorsitzende der Vergabekommission sichtet die Anträge und legt sie der Kommission mit einer Empfehlung vor, ob und gegebenenfalls durch wen ein Antrag begutachtet werden sollte oder ob eine Begutachtung entbehrlich ist. Das Gutachten soll eine Aussage treffen, ob die Anträge der Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre dienen und förderungswürdig sind.

(3) Die Kommission beschließt zunächst darüber, welche Anträge begutachtet werden sollen und betraut die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mit der Durchführung des Verfahrens. Nach Abschluss der Begutachtung legt die oder der Vorsitzende der Kommission die Gutachten und sämtliche Anträge vor.

(4) Die Kommission beschließt einen Verwendungsvorschlag nach dem die zur Verfügung stehenden Mittel verteilt werden sollen und unterbreitet diesen dem Präsidium

(5) Das Präsidium beschließt über die von der Kommission vorgelegten Anträge. Stimmt es den Anträgen zu, vergibt es die dazugehörigen Mittel.

(6) Ändert das Präsidium den Vorschlag ab, legt es die schriftlich begründete Abänderung der Kommission erneut zur Beratung vor. Mittel in Höhe der Abänderungsvorschläge sind bis zu einer abschließenden Entscheidung nicht zu verausgaben.

(7) Folgt die Kommission dem Abänderungsvorschlag nicht, wird dieser von der oder dem Vorsitzenden dem Senat in seiner nächsten Sitzung zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

### **Abschnitt III: Dezentrale Mittelvergabe**

#### **§ 4**

#### **Dezentrale Vergabekommissionen**

(1) In den Fachbereichen wird jeweils eine Vergabekommission errichtet, die dem Dekanat Vorschläge zur Vergabe der dem Fachbereich zugewiesenen Mittel vorlegt.

(2) Die Vergabekommission setzt sich zusammen aus

- der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden mit beratender Stimme,
- zwei vom Dekanat für zwei Jahre benannten Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren,
- einer oder einem vom Dekanat für zwei Jahre benannten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter,
- einer oder einem vom Dekanat für zwei Jahre benannten technisch administrativen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter.
- vier von den studentischen Mitgliedern im Fachbereichsrat benannten Mitgliedern. Die Benennung erfolgt für jeweils ein Jahr in der Sitzung des Fachbereichsrates, in der die neu gewählten studentischen Vertreter erstmals teilnehmen.

Wiederholte Benennungen sind möglich. Für die Mitglieder sind jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen, die im Fall der Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes für dieses an den Sitzungen der Kommission teilnehmen. Scheidet ein Mitglied aus der Kommission aus, so rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter für den Rest der Amtszeit nach. Für diesen Zeitraum sind neue Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu benennen.

(3) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte der Kommission, lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese. Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Die Kommission entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind möglich.

## § 5 Dezentrales Vergabeverfahren

- (1) Anträge zur Vergabe der Mittel kann jedes Mitglied des Fachbereiches an das Dekanat richten. Die Einzelheiten des Verfahrens gibt das Dekanat rechtzeitig bekannt.
- (2) Die Kommission beschließt einen Verwendungsvorschlag nach dem die zur Verfügung stehenden Mittel verteilt werden sollen und unterbreitet diesen dem Dekanat.
- (3) Das Dekanat beschließt über die von der Kommission vorgelegten Anträge. Stimmt es den Anträgen zu, vergibt es die dazugehörigen Mittel.
- (4) Ändert das Dekanat den Vorschlag ab, legt es die schriftlich begründete Abänderung der Kommission erneut zur Beratung vor. Mittel in Höhe der Abänderungsvorschläge sind bis zu einer abschließenden Entscheidung nicht zu verausgaben.
- (5) Folgt die Kommission dem Abänderungsvorschlag nicht, wird dieser von der oder dem Vorsitzenden dem Fachbereichsrat in seiner nächsten Sitzung zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.
- (6) Das Dekanat berichtet dem Präsidium jährlich über die Verwendung der Mittel und die dadurch erzielten Wirkungen. Das Nähere regelt das Präsidium.

## § 6 Zentrum für Philosophie und Grundlagen der Wissenschaft

(1) Im Zentrum für Philosophie und Grundlagen der Wissenschaft wird eine Vergabekommission errichtet, die der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor Vorschläge zur Vergabe der dem Zentrum zugewiesenen Mittel vorlegt.

Die Vergabekommission setzt sich zusammen aus

- der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor als Vorsitzende oder Vorsitzenden mit beratender Stimme,
- einer oder einem von der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor für zwei Jahre benannten Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren,
- einer oder einem von der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor für zwei Jahre benannten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter,
- einer oder einem von der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor für zwei Jahre benannten technisch administrativen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter.
- drei von den studentischen Mitgliedern im Direktorium benannten Mitgliedern. Die Benennung erfolgt für jeweils ein Jahr in der Sitzung des Direktoriums, in der die neu gewählten studentischen Vertreter erstmals teilnehmen.

Wiederholte Benennungen sind möglich. Für die Mitglieder sind jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen, die im Fall der Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes für dieses an den Sitzungen der Kommission teilnehmen. Scheidet ein Mitglied aus der Kommission aus, so rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter für den Rest der Amtszeit nach, für diesen Zeitraum sind neue Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu benennen.

(2) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte der Kommission, lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese. Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Die Kommission entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind möglich.

(3) Anträge zur Vergabe der Mittel sind an das Direktorium zu richten. Die Einzelheiten des Verfahrens gibt die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor rechtzeitig bekannt.

(4) Die Kommission beschließt einen Verwendungsvorschlag nach dem die zur Verfügung stehenden Mittel verteilt werden sollen und unterbreitet diesen der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor.

(5) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor beschließt über die von der Kommission vorgelegten Anträge. Stimmt sie oder er den Anträgen zu, vergibt sie oder er die dazugehörigen Mittel.

(6) Ändert die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor den Vorschlag ab, legt sie oder er die schriftlich begründete Abänderung der Kommission erneut zur Beratung vor. Mittel in Höhe der Abänderungsvorschläge sind bis zu einer abschließenden Entscheidung nicht zu verausgaben.

(7) Folgt die Kommission dem Abänderungsvorschlag nicht, wird dieser von der oder dem Vorsitzenden dem Direktorium in seiner nächsten Sitzung zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

(8) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor berichtet dem Präsidium jährlich über die Verwendung der Mittel und die dadurch erzielten Wirkungen. Das Nähere regelt das Präsidium.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gießen, den 06. August 2008

Prof. Dr. Stefan Hormuth  
Präsident